

Schongauer Faschingsgesellschaft e.V.

Andreas Mock – 1. Präsident – Münzstr. 18 – 86956 Schongau
Tel. 01520 888 2626 - www.lechau.de - praesident@lechau.de



Herzlich Willkommen zum Faschingszug der Schongauer Faschingsgesellschaft am 23.02.2020

Wir freuen uns Euch als Teilnehmer am Schongauer Faschingsumzug durch die Altstadt zu begrüßen. Für die Anmeldung, füllt bitte das Formular am Ende dieses Dokuments vollständig aus, und schickt es uns bis zum 27. Januar 2020 an gaudiwurm@lechau.de.

Dieses Jahr Neu:

Prämierung für Wägen und Fußgruppen

Es werden jeweils für die drei besten Wägen und die drei besten Fußgruppen Prämierungen vergeben:

1. Preis: Ein Spanferkel und 30 Liter Bier
2. Preis: 30 Liter Bier
3. Preis: Gutscheine für die Bar

Die Verkündung der Preise findet im Anschluss an den Umzug statt.
Also strengt euch an, wir freuen uns auf kreative und lustige Ideen.

Für Rückfragen stehen wir euch unter 0176/62549337 oder unter gaudiwurm@lechau.de zur Verfügung.

Wie in den letzten Jahren bekommt ihr Eintrittskarten für eure Gruppenteilnehmer. Diese bekommt ihr bei der Guazle-Ausgabe oder auf Wunsch per Post.
(Wo diese stattfindet erfahrt ihr rechtzeitig auf der Website oder auf Facebook.)

Im Folgenden erhaltet Ihr hier die Auflagen des Landratsamtes für Faschingsumzüge. Bitte sorgt unbedingt für mindestens 4 Begleitpersonen je Wagen. Außerdem ist es untersagt, Konfetti, Papierschnitzel oder ähnliches zu werfen. (Auflage der Stadt Schongau)

Wir wünschen Euch allen einen lustigen Faschingszug und viel Vergnügen!

Schongauer Faschingsgesellschaft e.V.

Andreas Mock – 1. Präsident – Münzstr. 18 – 86956 Schongau
Tel. 01520 888 2626 - www.lechau.de - praesident@lechau.de



Auflagen des Landratsamtes für Faschingsumzüge

Sicherheit bei Fahrzeugen für Brauchtumsveranstaltungen

Die Anforderungen an Sicherheit und Unfallverhütung gelten während der
Veranstaltung auf gesperrten Strecken.

**Für die An- und Abfahrt auf öffentlichen Straßen gelten die Vorgaben nach
StVZO und StVO !**

- 1) Werden beim Umzug land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von 32 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen eingesetzt, sind sie von den Vorschriften des Zulassungsverfahrens nach § 18 Abs. 1 StVZO ausgenommen, wenn
 - a) für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Betriebserlaubnis erteilt und hierüber mindestens ein in § 18 Abs. 5 StVZO genannter Nachweis ausgestellt ist, und
 - b) für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes amtliches Kennzeichen zugeteilt ist.
- 2) Die Fahrzeuge müssen verkehrssicher sein. Die Verkehrssicherheit basiert bei Kraftfahrzeugen auf die fristgerecht durchgeführten Untersuchungen nach § 29 und Anlage VII StVZO. Bei nicht zugelassenen Fahrzeugen erfolgt eine Überprüfung der Verkehrs-sicherheit durch eine Sicht- und Funktionsprüfung in dem vor Ort bei der Wagenabnahme möglichen Umfang und Möglichkeiten.
- 3) Zur Abnahme ist die komplette Zugeinheit (Zugmaschine und Anhänger) vorzuführen. Dabei sind die Zulassungsdokumente bzw. die Betriebserlaubnis vorzulegen.
- 4) Die Verwendung von roten Kennzeichen und Kurzzeitkennzeichen ist nicht zulässig

Schongauer Faschingsgesellschaft e.V.

Andreas Mock – 1. Präsident – Münzstr. 18 – 86956 Schongau
Tel. 01520 888 2626 - www.lechau.de - praesident@lechau.de



- 5) Die Fahrzeuge (Anhänger und Zugfahrzeuge) müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und Feststellbremse ausgerüstet sein.

Die Bremsanlage des Anhängers muss diesen beim Lösen vom Zugfahrzeug selbstständig zum Stehen bringen (Abreißbremse). Betätigungseinrichtungen für Feststellbremse sind zugänglich zu halten und ggf. zu kennzeichnen.

- 6) Eine betriebssichere Verbindung zwischen Zugfahrzeug und Anhänger ist mit DIN-geprüften Verbindungsmitteln herzustellen
- 7) Es darf jeweils nur ein Anhänger pro Zugmaschine mitgeführt werden.
- 8) Die Führer des Fahrzeuges müssen im Besitz der entsprechenden gültigen Fahrerlaubnis sein.
- 9) Die max. Zugabmessung während der Veranstaltung dürfen nach 2. Ausn.VO die gesetzlichen Grenzwerte (LxBxH = 18 x 2,55 x 4 m) nur überschreiten, wenn dafür ein Gutachten eines aaS erstellt wurde, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf der Veranstaltung besteht. Für die An- und Abfahrt zur Veranstaltung gelten die gesetzlichen Werte (max. Durchfahrtshöhen und – breiten auf der Zugstrecke sind zu beachten).

Die zulässigen Achslasten dürfen nicht überschritten werden. Die zulässigen Werte sind den Zulassungsdokumenten bzw. der Betriebserlaubnis zu entnehmen.

- 10) Reifen mit bis auf das Gewebe gehenden Alterungsrissen, Laufflächenablösungen, Beulen oder Gewebebrüchen sind nicht zulässig. Auf ausreichenden Luftdruck ist zu achten.
- 11) Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 2 StVO dürfen beim Umzug auf den Fahrzeugen, jedoch nicht auf den An- und Abfahrten, Personen auf Anhängern befördert werden, wenn
 - a) rutschfeste Stehflächen vorhanden sind.
 - b) ein Geländer mit min. 100cm Höhe mit Hand- und Knieleiste, sowie ausreichende Haltemöglichkeiten (Haltegriffe/Stangen) vorhanden ist.
 - c) eine Fußleiste gegen Herabfallen (-rollen) von Gegenständen (Flaschen o. ä.) vorhanden ist.

Schongauer Faschingsgesellschaft e.V.

Andreas Mock – 1. Präsident – Münzstr. 18 – 86956 Schongau
Tel. 01520 888 2626 - www.lechau.de - praesident@lechau.de



- 12) Der Aufbau ist handwerklich so zu gestalten, dass die Haltbarkeit und statische Belastbarkeit sichergestellt ist. Überstehende Nägel / Schrauben / scharfkantige Verbindungsmittel und Kanten, innen sowie außen, sind zu vermeiden oder ggf. abzudecken.
Eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern / Veranstaltungsteilnehmern darf durch den Aufbau nicht zu erwarten sein.
Für den Kraftfahrzeugführer muss ein ausreichendes Sichtfeld nach vorne, seitlich (gem. § 35 StVZO) sowie hinten (Rückspiegel) gewährleistet sein. Der Blickkontakt zu den Personen auf dem Anhänger muss gegeben sein.
Die Lenkfähigkeit des Fahrzeuges darf nicht beeinträchtigt werden.
- 13) Die vorgeschriebenen lichttechnischen Einrichtungen für die An- und Abfahrt müssen vorhanden und betriebsbereit sein.
- 14) Alle genannten Ausnahmen gelten nur, wenn
 - a) für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine KFZ-Haftpflichtversicherung besteht, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen von örtlichen Brauchtumsveranstaltungen zurückzuführen sind.
 - b) die Fahrzeuge bei An- und Abfahrten mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h gefahren werden.
 - c) die Fahrzeuge auf An- und Abfahrten für eine Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h nach § 58 StVZO gekennzeichnet sind.
- 15) Während der Veranstaltung darf max. Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
- 16) Die Anzahl der auf dem Wagen mitfahrenden Personen ist zu begrenzen, so daß die Stand- und Kippsicherheit (auch bei einseitiger Belastung) nicht gefährdet ist.
- 17) Für jedes Fahrzeug ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestimmen, außerdem benötigt jeder Wagen mindestens 4 Wagenbegleiter. An jedem Wagen muß der Herkunftsort für jeden ersichtlich sein.
- 18) Ausreichend dimensionierte Abschleppösen müssen vorhanden sein.
- 19) Für jeden Anhänger sind zwei, der Reifengröße entsprechende, Unterlegkeile griffbereit mitzuführen.

Schongauer Faschingsgesellschaft e.V.

Andreas Mock – 1. Präsident – Münzstr. 18 – 86956 Schongau
Tel. 01520 888 2626 - www.lechau.de - praesident@lechau.de



- 20) Auf- und Abstiege zum Anhänger sind während der Fahrt gegen unberechtigte Benutzung zu sichern (z.B. Ketten / Klapptritte / ...).
- 21) Personentransport auf Frontanbaugeräte, in Ladeschaufeln und an Auslegern ist verboten. Angebaute Ladeschaufeln bzw. Frontanbaugeräte müssen gegen unbeabsichtigtes Absenken gesichert und mit einem Kantenschutz versehen sein.
- 22) Die Inbetriebnahme und das Mitführen von aktiven Arbeitsmaschinen, z.B. Holzspalter, Häcksler, o. ä. ist verboten.
- 23) Abgase von mobilen Stromaggregaten, Druckluftanlagen, Öfen, o. ä. sind nach oben oder unter das Fahrzeug zu leiten.
Öfen und Heizgeräte sind mit isolierten Abgasrohren zu versehen.
Brennbare Dekorationen sind mit genügend Sicherheitsabstand anzubringen.
- 24) Es wird empfohlen pro Wagen einen 5kg-Feuerlöscher mitzuführen.
- 25) Die Fahrer der Fahrzeuge sind zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten. Ein ausreichender Fahrzeugabstand ist einzuhalten, damit bei plötzlich auftretenden Hindernissen eine Kollision vermieden werden kann.
- 26) **Während des Faschingsumzuges herrscht striktes Alkoholverbot !!!**
- 27) Die Fahrer der Fahrzeuge sind verpflichtet, die Wagen unmittelbar nach den Umzügen aus dem Ortsinneren zu entfernen.
- 28) Die Teilnehmer der Veranstaltung haben keine Sonderrechte gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern. Weisungen der Polizei ist unverzüglich nachzukommen.
- 29) Für entstandene Schäden übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

Der verantwortliche Fahrzeugführer achtet während des Faschingsumzuges auf die Sicherheit der Personen auf dem Fahrzeug und der umstehenden Zuschauer.

Er bescheinigt und verantwortet mit seiner Unterschrift den sicheren Zustand des Fahrzeuges beim Faschingsumzug.

Schongauer Faschingsgesellschaft e.V.

Andreas Mock – 1. Präsident – Münzstr. 18 – 86956 Schongau
Tel. 01520 888 2626 - www.lechau.de - praesident@lechau.de



Anmeldung zum Schongauer Faschingszug 2020

Liebe Teilnehmer,

Der Faschingszug findet wie jedes Jahr am Faschingssonntag, den 23.02.2020, in unserer schönen Altstadt in Schongau statt. Füllt für die Teilnahme bitte dieses Formular vollständig aus und schickt es bis zum 27.Januar an gaudiwurm@lechau.de.

1. Daten zum Teilnehmer:

Verein / Gruppe

Vorstand / Verantwortlicher

Straße

PLZ / Ort

Telefonnummer

Email-Adresse

Handynummer Verantwortlicher

Vor- & Nachname Fahrer

Handynummer Fahrer

2. Daten zur teilnehmenden Gruppe:

Teilnehmeranzahl: ca. _____ Personen (max. 20 Personen zulässig)

Fußgruppe mit Beschallung – GEMA-Gebühren werden nicht vom Veranstalter übernommen

Musikkapelle ohne Beschallung **Bitte separate Hinweise zur Beschallung beachten !**

Schongauer Faschingsgesellschaft e.V.

Andreas Mock – 1. Präsident – Münzstr. 18 – 86956 Schongau
Tel. 01520 888 2626 - www.lechau.de - praesident@lechau.de



○ Wagen – genaue Beschreibung von Zugmaschine und Wagen (Fahrzeugtyp, Hersteller, Typ und Art des Aufbaus, Größe (Länge x Breite), Anzahl der Achsen, usw.)

3. Beschreibung der Gruppe: (Wagenthema)

4. Hinweise zur Beschallung:

- entlang der Zugstrecke werden an mehreren Stellen Lautstärkemessungen mit einem geeichten Phonmessgerät durchgeführt
- der Richtwert für Umzüge (dieser ist vom Landratsamt ausgegeben) liegt bei max. 96dB
- Faschingsgruppen/-wägen die diesen Wert überschreiten, werden bei der nächsten Möglichkeit aus dem Faschingszug ausgeleitet und müssen den Veranstaltungsort umgehend verlassen (die Ausleitung aus dem Faschingszug ist an mehreren Stellen möglich)
- zudem können wir diese Gruppen bei der Aufteilung der Eintrittsgelder nicht berücksichtigen

Schongauer Faschingsgesellschaft e.V.

Andreas Mock – 1. Präsident – Münzstr. 18 – 86956 Schongau
Tel. 01520 888 2626 - www.lechau.de - praesident@lechau.de



5. Bankverbindung:

Kontoinhaber: _____

IBAN: DE _____

Bank: _____

Hiermit bestätige ich meine Teilnahme am oben genannten Faschingszug. Mir sind die beiliegenden Hinweise und Auflagen bekannt. Diese Auflagen und Hinweise werden von meinem Verein/Gruppe eingehalten. Des Weiteren werden alle erforderlichen Maßnahmen des Landratsamtes und des Veranstalters erfüllt und eingehalten.

Ort, Datum

Unterschrift

Anmeldung bitte spätestens bis 27. Januar
an gaudiwurm@lechau.de